

Josef Fuchs SJ

Heil, Sittlichkeit, richtiges Handeln

Die christliche Morallehre des Zweiten Vatikanischen Konzils

Die Themen Heil, sittliche Gutheit, sittliche Richtigkeit wurden vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht ausdrücklich behandelt – wie im allgemeinen die Grundfragen der christlichen Fundamentalmoral. In der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (GS) über die Kirche in der Welt von heute wird zwar über verantwortliches *Handeln in der Welt* im allgemeinen und vor allem zu Einzelfragen Bedeutsames gesagt, eine Handlungstheorie wird aber nicht entwickelt. Jedoch wird man bald gewahr, daß dahinter eine andere und tiefere sittliche Problematik steht, nämlich die der inneren *Sittlichkeit des personalen Menschen* als solchen, der schließlich aufgrund seiner personalen Sittlichkeit handelnd in die Welt des Menschen eingreift. Die personale Sittlichkeit setzt ihrerseits gemäß den Aussagen des Konzils jene „heilende“ und „heiligende“ Umformung des von sich aus sündigen Menschen voraus, die als das von Gott geschenkte *Heil* den Menschen beruft und „gut“ macht – vor Gott. Die genannten drei Themen – Heil, Sittlichkeit, richtiges Handeln – werden vom Konzil weder systematisch getrennt noch getrennt behandelt. Man wird aber die christliche Morallehre des Konzils nicht verstehen, wenn man nicht sieht, daß im konziliaren Sprechen über den Menschen das Heil das Grundthema ist, dem sich die Frage nach der personalen Sittlichkeit anschließt; beide inkarnieren sich in richtigem Handeln in der Welt.

Gottes Heil

Wie sehr das Heil des Menschen aus Gott und vor Gott die anthropologische Zentralidee des Konzils ist, begreift sich schon von dessen Bemühen her, die Möglichkeit des Heils als Teilhabe am irdischen und ewigen österlichen Geheimnis auch jenen vielen nicht abzusprechen, die unverschuldet ohne ein Wissen um Gott und Christus, aber in Treue zu ihrem Gewissen leben (*Lumen gentium*/LG 16, GS 22, *Ad gentes*/AG 7; vgl. LG 14). Die beiden Dokumente, die mehr als andere vor allem auf die zentrale Bedeutung des von Gott geschenkten Heils abstellen, sind ihrer besonderen Thematik wegen die dogmatische Konstitution über die Offenbarung *Dei verbum* (DV) und die dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*.

Nach *Dei verbum* liegt das Warum der Selbstoffenbarung Gottes an die Menschen und ihrer Weitergabe darin, daß sie eine Botschaft des Heils ist (DV 1). Von dieser Tatsache her will das Konzil ausmachen, wie die uns überlieferte Offenbarung im ganzen und im einzelnen zu verstehen ist. Das Konzil spricht von einer Geschichte der Offenbarung Gottes, die wir in Glaube, Hoffnung und Liebe annehmen (DV 1, 5). Das Evangelium wird als eine Weitergabe und darum als „Quelle jeglicher Heilswahrheit“ gesehen (DV 7). Alles, was die Bibel „um unseres Heiles willen“ sagt, ist Wahrheit (DV 11). Das gilt ebenso von der „Geschichte des Heils“ im Alten Testament (DV 14) wie von dem, was im Neuen Testament Jesus zu unserem „Heil wirklich getan und gelehrt hat“ (DV 19). Nur einmal wird dem Wort „Heilswahrheit“ – allerdings ohne Hinweis auf eine innere Verbindung – ausdrücklich „und Sittenlehre“ beifügt; es ist dort die Rede vom Evangelium (DV 7).

Die Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche versteht deren Geheimnis zutiefst als Geheimnis des Heils. Die Kirche ist grundlegend gesehen als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott“ und für die Einheit der Menschheit als „volle Einheit in Christus“ (LG 1). Zielte schon die Schöpfung auf „Teilhabe am göttlichen Leben“ und sind uns nach der Sünde „Hilfen zum Heil in Christus“ gegeben (LG 2), so ist in Fortführung der Sendung Christi durch die Kirche das Heilswirken Gottes in der Welt schon mächtig im Wachsen begriffen (LG 3); der in der Menschheit wirkende Geist ist Kraft auf ewiges Leben hin (LG 4). In der Kirche ist das schon gegenwärtige „Reich Gottes“ sichtbare Wirklichkeit geworden (LG 5). Die Lehre von *Lumen gentium* über die Kirche als „Volk Gottes“ weist in die gleiche Richtung: Gott offenbart seinen „Heilsratschluß“, heiligt sich sein „Volk“, gestaltet dessen Inneres (sein „Herz“) um (nach Jer 31, 31–34) und schließt mit ihm einen Bund im Blut Christi und im Heiligen Geist (LG 9). Hier wird schon mehr als vorher deutlich: Wer im „Heil“ ist, ist persönlich „heilig“ in personaler sittlicher „Guteit“.

Der Primat der Heilswirklichkeit findet sich auch in anderen Dokumenten des Konzils. Wo im Dekret *Optatum totius* (OT) von der theologischen Ausbildung der künftigen Priester die Rede ist, wird zu einem ersten Kurs einer Einführung „in das Heilsgeheimnis“ gedrängt (OT 14), während im übrigen alle theologischen Disziplinen „im Kontakt mit dem Geheimnis Christi und der Heilsgeschichte“ gelehrt werden sollen. Die Beziehung zwischen Heil und Sittlichkeit wird suggeriert in der Mahnung, die Moraltheologie solle an erster Stelle nicht die menschliche Sittlichkeit, sondern das Heilswirken Gottes künden (OT 16). Interessant ist eine Bemerkung im Dekret *Apostolicam actuositatem* (AA) über das Laienapostolat; dort heißt es unzweideutig: „Das Erlösungswerk Christi zielt an sich auf das Heil des Menschen“; doch wird im Zug des Dekrets – wenn auch ohne jede Erklärung – hinzugefügt, daß das Erlösungswerk auch die „zeitliche Ordnung dieser Welt“ umfaßt (AA 5). Wer seine (irdischen) Pflichten vernachlässigt, so heißt es in

Gaudium et spes, „bringt sein ewiges Heil in Gefahr“ (GS 43). So ist in den Texten über den Primat des göttlichen Heils auch dessen Bezug nicht nur zur personalen Sittlichkeit, sondern auch zur richtigen Weltgestaltung angezeigt.

Die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* geht, wie schon bemerkt, ihrer besonderen Zielsetzung entsprechend von der Problematik der Gestaltung der Welt des Menschen als Schöpfung Gottes aus (GS 1), sieht aber in unserem Versuch einer Weitergestaltung der geschaffenen Welt (GS 34, 57) auch eine (wohl sittliche und religiöse) Vervollkommenung des wirkenden Menschen selbst (GS 37–39, 57) und eine Förderung des „Reiches Christi“ (GS 39); geschieht doch die Gestaltung dieser Welt in „Erwartung der neuen Erde“ (GS 39).

Personale Sittlichkeit

Heil ist nicht ein „Etwas“, sondern von Gott gewirkter Ruf und innere Umformung des personalen Menschen; Heil gibt es nach dem Konzil in dessen von Gott geschenkter freier Annahme – in Glaube, Hoffnung und Liebe. Die personale Entscheidung für den Gott des Heils betrifft demnach nicht unmittelbar das innerweltliche Handeln des Menschen, sondern ihn selbst als Person. Er läßt sich umformen und formt sich um in innerer Freiheit; so ist er nicht Sünder, sondern Erlöster – sei es im Wissen um das Heilswirken Gottes (GS 11–13), sei es ohne solches Wissen (vgl. GS 22).

Wichtig ist bei der Reflexion auf die Konzilsaussagen, daß das Heil nicht unmittelbar zum Wirken in der Welt in Beziehung steht, sondern zum personalen Menschen in seiner Freiheit. Sittlichkeit im eigentlichen Sinn des Wortes läßt sich nur von der freien menschlichen Person aussagen, nicht von den Handlungen als solchen. Ja, sogar in allem freien Handeln in der Welt geht es gleichzeitig und zutiefst um die Selbstgestaltung der Person (GS 52, 37–39) und um ihre innere Gesinnung (GS 26, 71). Personale Sittlichkeit meint das Gegenteil von egoistischer Selbstverschlossenheit, meint also die Offenheit der Person als solcher – für Gott, für den Menschen, für alles Gute und Richtige; so ist sie eine „Gott angenehme Opfergabe“ (GS 38). Personale Sittlichkeit ist somit auch die innere Offenheit und Bereitschaft zum Wirken für das Wohl der anderen (GS 39), die Sorge für die rechte Gestaltung der Welt des Menschen (GS 39), Tendenz hin auf die richtige „Tat und Wahrheit des Lebens“ (GS 42), Einsatzbereitschaft für die irdische Welt (GS 43), Motivation für richtige Weltgestaltung (GS 4). Gerechtigkeit, Opferbereitschaft, Großmut, Treue, Keuschheit sind demnach – als Offenheit und Bereitschaft zu richtigem Verhalten in den verschiedenen Lebensbereichen – ebenso wie die offene Bereitschaft zu richtigem Verhalten im Straßenverkehr, im Wirtschaftsleben, in internationalen Belangen usw. Elemente personaler Sittlichkeit, sind sittliche Gutheit.

Statt von personaler Offenheit als Gegensatz zu egoistischer Verslossenheit spricht das Konzil wiederholt von der *Liebe* als der Grundhaltung personaler Sittlichkeit. Liebe wird „das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung“ genannt (GS 38). Sie wirkt sich aus als Fruchttragen für das Leben der Welt (GS 16), sie ist die Bereitschaft, den Brüdern Hilfe und Gerechtigkeit zukommen zu lassen (GS 72) und an der Umwandlung der Welt mitzuwirken (GS 38). Das Gebot der Liebe wird schrift- und traditionsgemäß als das „neue Gebot“ der Liebe bezeichnet (z. B. GS 38, LG 32). Das heißt natürlich nicht, daß ohne Christentum Liebe nicht ebenfalls die Grundhaltung personaler Sittlichkeit wäre. Das Konzilsdekret über das Laienapostolat nennt – eher wirkungsgeschichtlich denkend – die Nächstenliebe ein die „christliche“ Sittlichkeit besonders „charakterisierendes“ Gebot, das im Gesamt des christlichen Kontexts eine neue und reichere Bedeutung erhält (AA 8).

Charakteristisch für den Begriff personaler Sittlichkeit – Gutheit – in den Konziltexten ist die häufige Berufung auf das *Gewissen* (Gewissensurteil) statt auf Gesetze, Gebote und Normen als Referenzpunkt der sittlichen Entscheidung und so der personalen Sittlichkeit. Grundlegend spricht ein Satz in *Gaudium et spes* vom „Recht zum Handeln nach der rechten Norm des Gewissens“ (GS 26); der Zusatz „recht“ will wohl einem schuldhaft ungenügend geformten Gewissen die „Normkraft“ absprechen. Der Grund für den Bezug auf das Gewissen bei unseren – immer inneren – sittlichen Entscheidungen liegt nach dem Konzil darin, daß Normen und Gebote, also auch „der Wille Gottes“, im Gewissen erkannt und anerkannt und somit unser „Innen“ werden; darum ist die Treue zum „Innen“ des Gewissens Sittlichkeit des „Innen“ der Person (vgl. *Dignitatis humanae*/DH 3). Mit anderen Worten, die innere sittliche Entscheidung kann als Referenzpunkt nur das innere Wissen über richtiges Verhalten, das heißt das Gewissen, haben. Darum behält das Gewissen selbst dann seine Würde im Bereich der personalen Sittlichkeit, wenn es schuldlos eine irrige Meinung über menschliches Verhalten für richtig ansehen sollte (GS 16). Atheismus und Nichtzugehörigkeit zur Kirche sind nur dann persönliche Schuld und schließen demnach vom Heil aus, wenn das Gewissen die Möglichkeit und Notwendigkeit des Gottesglaubens und der Zugehörigkeit zur Kirche signalisiert (GS 14, 16, 19). Das Konzil meint, daß die Kirche das Gewissen respektiert (GS 41), und fordert vom Staat, es ebenso zu tun, vor allem hinsichtlich der Religionsfreiheit (DH 2).

Richtiges Handeln in der Welt

Sittliche Gutheit und das Heil lebt man nie rein als solche, sondern immer in der gleichzeitigen Verwirklichung unserer Menschenwelt in Zeit und Raum. Die Weltverwirklichung selbst und als solche ist zunächst nur sie selbst, Gestaltung und Entwicklung von Welt. Sittliche Gutheit fordert, daß die Weltverwirklichung tatsächlich geschehe und daß sie nicht willkürlich, sondern „richtig“ geschehe.

Wird doch vom Konzil die Weltgestaltung als Schöpfungsauftrag zur Weiterführung und Vervollkommnung dieser Welt verstanden (z. B. 34, 57), als die Umgestaltung geschöpflicher Gegebenheit in menschliche Kultur (GS 43). Darum motivieren auch Glaube und Liebe und die eschatologische Hoffnung den Christen zu dieser Weltgestaltung (GS 43).

Welt wird vom Konzil als Welt des Menschen verstanden: das personale Individuum in seiner Würde (auch religiös und sittlich gesehen), die verschiedenen interpersonalen Beziehungen, die vielen Institutionen, die menschliche Gesellschaft, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Möglichkeiten usw. Ihrer besonderen Thematik entsprechend äußern sich vor allem die Konstitution über die Kirche in der Welt von heute und das Dekret über das Laienapostolat zu dieser Frage. Sie sehen sich dazu veranlaßt vor allem wegen der enormen Menschheitsfragen, die aufgrund der immensen Möglichkeiten einer „dynamisch-evolutiv“ lebenden Menschheit (GS 5) hinsichtlich der menschlichen Gesellschaft, ihrer Institutionen und der einzelnen aufgeworfen werden. Wenn das Konzil sich vor allem den „großen Menschheitsfragen“ zuwendet, so darf doch nicht übersehen werden, daß zur Weltgestaltung und zum kulturellen Schaffen der Menschheit auch die Fragen der Ehe (z. B. GS 53-62), der Sexualität, der eher „privaten“ zwischenpersönlichen Beziehungen, das allgemeine Kulturschaffen (vgl. z. B. GS 53-62) usw. gehören; das heißt, sie sind *in sich* nicht Fragen personaler Sittlichkeit.

Die beiden genannten Dokumente gehen von der offensichtlichen Tatsache aus, daß die Wirklichkeit der heutigen Welt in einem ungeahnten Maß neu ist, daß ihre aktive richtige Gestaltung viel Sachkenntnis voraussetzt und daß sie eine äußerst schwierige Aufgabe darstellt. In beiden Dokumenten ist das „daß“ überhaupt kein Problem. Problematisch ist vielmehr das „wie“ einer Lösung dieser Aufgabe. Interessanterweise wird in beiden Dokumenten ausdrücklich formuliert, daß es auf die „Richtigkeit“ der Lösungen ankommt (GS 21, AA 7). Die Problematik der Richtigkeit der menschlichen Weltgestaltung wird also sichtlich von der Frage der personalen sittlichen Gutheit unterschieden. Man beachte den typischen Satz, daß hinsichtlich der Probleme der heutigen menschlichen Gesellschaft die gute Gesinnung, das heißt die personale Sittlichkeit, nicht genüge, es sei auch eine Änderung der Gesellschaft selbst – als sachlich richtige Weltgestaltung – erforderlich (GS 26). Es geht somit unter dem Titel „menschliches Handeln“ um die Reflexion auf die Kriterien der Richtigkeit solchen Handelns in der Welt des Menschen in allen ihren Bereichen.

In dieser Hinsicht ist der Untertitel des dritten Kapitels von *Gaudium et spes* beredt: „Das menschliche Schaffen in der Welt“. Damit ist ein Doppeltes gemeint: „So wie das menschliche Schaffen aus dem Menschen hervorgeht, so ist es auch auf ihn hingeordnet“ (GS 35). Es ist erstaunlich zu sehen, wie häufig diese Hinordnung und somit das Humanum als konkretes Kriterium der Richtigkeit des Handelns in der heutigen Welt in den Konzilstexten betont wird – häufiger vielleicht als der

Hinweis auf vorgegebene Normen. Offensichtlich haben die Normen richtigen Handelns im Humanum ihr Kriterium. Schließlich kann so – und nur so – das Konzil sich in *Gaudium et spes* erklärtermaßen (GS 2) über die Christen hinaus an alle Menschen wenden.

Im heutigen Versuch der Bewältigung der großen Menschheitsfragen sieht das Konzil einen neuartigen Humanismus am Werk (GS 55). Es meint einen Humanismus, der durch wahre „Kultur, das heißt durch die entfaltende Pflege der Güter und Werte der Natur zur wahren und vollen Verwirklichung des menschlichen Wesens“ zu gelangen versucht (GS 53), zur Entfaltung „der vollen menschlichen Persönlichkeit“ (GS 56), zu einer steten Veränderung des Menschen „über sich empor“ (GS 35) und entsprechend zur Gestaltung eines „humanen“ Lebens (GS 38), einer „menschlicheren“ Gesellschaft (GS 53) und zum „Aufbau einer menschlicheren Welt“ (GS 57). Demnach muß alles gestaltende Wirken in dieser Welt „mit dem echten Wohl der Menschheit übereinstimmen“ (GS 35) – hinsichtlich allen, „was zu einem in jeder Richtung menschlichen Leben gehört“ (GS 74). Kurz, gemäß dem vom Konzil vertretenen Humanismus ist der „Mensch“ das Kriterium für „richtiges“ Handeln in der Welt des Menschen. In diesem Sinn vernimmt es gemeinsam mit den anderen Religionen „die Stimme Gottes... durch die Sprache der Geschöpfe“ (GS 36). Das ist die gut verstandene Naturrechtslehre des Konzils. Sie schließt nicht aus, sondern ein, daß es zu verschiedenen Kulturen und darum teilweise zu verschiedenen Lebensstilen und „Sittlichkeiten“ kommen kann, wenn auch in der Welt von heute Lebensstile und ethische Haltung eher immer einheitlicher werden (GS 53f., vgl. 43).

Auch in vielen Einzelfragen besteht das Konzil auf dem Humanum des Handelns: Die Familie soll „eine Schule sich entfaltender Humanität“ sein (GS 52), der eheliche Akt soll „human“ sein (GS 47), die Zeugung soll „in menschlicher Weise“ geschehen, sie soll „wirklich humane Zeugung“ sein (GS 51), für Kriegsverweigerer muß „in humaner Weise“ Vorsorge getroffen werden (GS 79).

Was allerdings in concreto human und eine humane und damit richtige Lösung von Menschheitsproblemen sein kann, ist nicht immer leicht zu finden. Das Konzil bestätigt das und fordert daher die Zusammenarbeit aller, die in den jeweiligen Fragen kompetent sind, und, da es sich um „menschliche“ und nicht unterscheidend „christliche“ Probleme handelt, auch die Zusammenarbeit von gläubigen Christen und Nichtgläubigen (GS 21, 43, 57, AA 7). Ausdrücklich betonen die Konzilsväter auch, daß in manchen konkreten Fragen selbst wahrhaft gläubige und gewissenhafte Christen „legitim“ zu verschiedenartigen oder gegensätzlichen Lösungen kommen können (GS 43) und daß auch die Kirche als solche (GS 33) und ihre Seelsorger (GS 43) zu konkreten Fragen nicht immer eine fertige Lösung haben, ja daß dies auch nicht zu ihrer Sendung gehört (GS 43). Das schließt nicht aus, daß gerade die religiöse Verkündigung der „Kirche“ (GS 11, 42), das Licht des Glaubens bzw. des „Evangeliums“ (GS 11, 43), die wahre „Heiligkeit“ (LG 40)

sowie das Wissen um die „göttliche Weisheit“ (GS 15) und das „göttliche Gesetz“, obwohl alle diese Instanzen selbst keine Lösung anbieten können, dennoch eine große Hilfe zur Findung humaner Lösungen – das Wort „human“ wird bei jeder der angeführten Aussagen gebraucht – bedeuten können bzw. zu solchen Lösungen hindrängen.

Diese Hinweise des Konzils hängen damit zusammen, daß die heutigen Menschheitsfragen zwar weder zu jenen Fragen gehören, die nach Dei verbum „um unseres Heils willen“ geoffenbart sind, noch zu dem, was formell die personale Sittlichkeit ausmacht, aber dennoch humane – und „humane“ bleibende – Fragen innerhalb der einen Erlösungswirklichkeit sind. Vor allem das Konzilsdekret über das Laienapostolat betont, daß das Erlösungswerk auch „den Aufbau der gesamten zeitlichen Ordnung“ umfaßt (AA 5) und daß man von einer „christlichen Ausrichtung der zeitlichen Ordnung“ sprechen muß (AA 31). Ähnlich sieht Gravissimum educationis (GE) „alle natürlichen Werte“ in die Gesamtschau des von Christus erlöst Menschen einbezogen (GE 2). Das dürfte wohl auch in Verbindung zu der – wenn auch etwas vagen – Aussage von Lumen gentium stehen, gemäß der die Botschaft des Glaubens auf das sittliche Leben anzuwenden ist (LG 25). Es fragt sich nur, was damit konkret gemeint sein könne.

Eine der möglichen Antworten mag man in der Bemerkung von Gaudium et spes vermuten, daß die „lichtvollen Prinzipien, die von Christus herkommen, verdeutlicht werden“ durch die Beantwortung konkreter Einzelfragen seitens der Kirche (GS 46). Nun ist aber diese Verdeutlichung nur möglich durch eine „humane“ Wertung konkreter menschlicher Lebenswirklichkeit. Eine weitere Antwort mag man in der Bemerkung der gleichen Konstitution sehen, daß unsere heute geltenden Werte „zwar aus der gottgegebenen Anlage des Menschen hervorgehen“ und somit „gut“ sind, „infolge der Verderbtheit des menschlichen Herzens“ jedoch tatsächlich ihrer „notwendigen letzten Ausrichtung“ entbehren, „so daß sie einer Läuterung bedürfen“ (GS 11), das aber heißt: zu ihrer wahren und vollen Menschlichkeit gebracht werden. Problematischer ist der Versuch im Dekret über das Laienapostolat (AA 16). Denn dort heißt es, daß die Christen für ihr Handeln in der Welt „höhere Grundsätze des Handelns im Licht des Glaubens zu finden suchen“. Das soll ja doch wohl mehr fordern als nur ein vertieftes Verständnis „humaner“ Normen; es könnte sich auch auf Läuterung, also auf echtere Humanisierung solcher Grundsätze beziehen. Nicht leicht verständlich wäre es, wenn das, was die Bemerkung beim ersten Lesen zu sagen scheint, meinen sollte, daß man sich nämlich um „höhere“ im Sinn von „überhumane“ Grundsätze bemühen solle.

Man darf nicht übersehen, daß das Konzil da, wo es vom menschlichen Handeln in der Welt spricht, formell nicht von Sittlichkeit im eigentlichsten Sinn handelt, sondern vom Problem der Richtigkeit der aktiven Gestaltung der Welt des Menschen durch den Menschen. Allerdings weiß es, daß der Mensch von seiner personalen Sittlichkeit her gehalten ist, die Verantwortung für die Menschenwelt zu

übernehmen, also sich auf die Suche nach richtigem Wirken in der Welt zu begeben, um entsprechend der gefundenen Lösung auch zu handeln. Aus diesem Grund pflegt man heute mit Recht die unter dem Titel „Menschliches Handeln in der Welt“ (handle es sich nun um Christen oder Ungläubige) behandelte Problematik als die Problematik der „sittlichen Richtigkeit“ zu bezeichnen. Sie ist also nicht ohne Beziehung zu sittlicher Gutheit, das heißt zur Sittlichkeit im eigentlichen Sinn des Wortes; sie ist von dieser vielmehr gefordert und bedeutet die Inkarnation der personalen Gutheit in die Menschenwelt hinein. Und doch sind sittliche Gutheit und sittliche Richtigkeit zu unterscheiden; in seinen Bemerkungen zur sittlichen Gutheit machte darum das Konzil wiederholt darauf aufmerksam, daß sie entschieden wird von der Treue zum inneren Wert des Gewissens, nicht von der sittlichen Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Handelns als solchen.

Eine ergänzende Reflexion

Das Konzil hat nicht zur systematischen Inbeziehungsetzung seiner Aussagen über Heil, personale Sittlichkeit und Richtigkeit des Handelns gefunden. Ein solcher systematischer Versuch wäre zwar auch damals von Bedeutung gewesen; hatte doch die Nichtunterscheidung bzw. Vermischung von Gutheit der Person und Richtigkeit des Handelns nicht selten zu bedauerlichen Konsequenzen sowohl bei der moraltheologischen Diskussion als auch bei kirchenamtlichen Interventionen geführt. Aber der damalige Stand der moraltheologischen Diskussion konnte die Konzilsväter nicht zu einer solchen Reflexion veranlassen.

Es ist nicht zu erwarten, daß das Konzil durch seine Dokumente die nachkonziliare Moraltheologie in der genannten Frage positiv zu einer Reflexion gedrängt hat. Die Moraltheologie trat also von sich aus in eine Diskussion ein, die zu nicht unbedeutenden Konsequenzen führt. Einmal wirkt sie sich auf die ohnehin sich entfaltende Diskussion über eine verschiedenartige Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts in Fragen der sittlichen Gutheit der Person und der sittlichen Richtigkeit des Handelns aus. Sodann trägt sie zu weiterer Klärung der Frage bei, wie man argumentativ zu Urteilen über sittliche Richtigkeit des Handelns kommen könne. Dabei zielen viele Theologen stärker auf die Notwendigkeit einer „teleologisch“ wertenden Beurteilung sittlich relevanter, in sich selbst aber nicht schon sittlicher (und damit nicht absoluter) irdischer Güter/Werte.

Doch vermögen durchaus nicht alle Moraltheologen der eben angezeigten Entwicklung zu folgen. Zumal die Unterscheidung von „sittlich gut“ und „sittlich richtig“ – übrigens in der Tradition gut verwurzelt – wird entweder ignoriert oder mißverstanden oder abgelehnt. Überdies wird übersehen, daß die teleologische Begründungsweise sich ausschließlich auf die Fragen sittlicher Richtigkeit, nicht jedoch auf solche der sittlichen Gutheit bezieht; denn Aussagen zur sittlichen

Gutheit sind ausschließlich „deontologisch“ begründet. Universalität und „intrinsece malum“ gehören darum zu ihrem Wesen, anders als bei den Fragen sittlicher Richtigkeit, wenn sie auch selbst bei diesen nicht unbedingt ausgeschlossen sind. Entsprechend lassen solche Moraltheologen sich grundsätzlich nicht auf eine weitere und fällige Präzisierung der „res (fidei et) morum“ als Bereich kirchenamtlicher Zuständigkeit ein, obwohl, wie neuere Studien zu den beiden Vatikanischen Konzilien zeigen¹, diese selbst eine solche Klärung nicht versucht haben.

Die nachkonziliare kirchenamtliche Sprechweise in Fragen der Fundamentalmoral ähnelt eher der Sprechweise der Konzilsväter. Manch einer wird das bedauern. Wo einzelne Mitglieder des Bischofskollegiums auf die neuen moraltheologischen Reflexionen aufmerksam werden, wird oft nicht deren innere Kontinuität mit der Tradition gesehen und wird – in Abhängigkeit von bestimmten Theologen – die Aussage (zum Beispiel des vor allem in den USA so genannten Proportionalismus) gründlich mißverstanden, was dann ein negatives und gelegentlich polemisches Verhalten zur Folge hat.

ANMERKUNG

¹ W. Levada, *Infallible Church Magisterium and the Natural Law* (Diss. Rom 1971); A. Riedl, *Die kirchliche Lehrautorität nach den Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils* (Freiburg 1975); F. A. Sullivan, *Magisterium. Teaching Authority in the Catholic Church* (Dublin 1983); J. Schuster, *Ethos und kirchliches Lehramt* (Frankfurt 1984).